

## §40

## Leitung der Wahl

Der Hauptwahlvorstand leitet die Wahl des Hauptpersonalrates.

## §41

## Durchführung der Wahl nach Bezirken

(1) Der Hauptwahlvorstand kann die bei den Behörden der Mittelstufe bestehenden oder auf sein Ersuchen bestellten örtlichen Wahlvorstände beauftragen,

1. die von den örtlichen Wahlvorständen im Bereich der Behörde der Mittelstufe festzustellenden Zahlen der in der Regel Beschäftigten zusammenzustellen,
2. die Zahl der im Bereich der Behörde der Mittelstufe wahlberechtigten Beschäftigten festzustellen,
3. die bei den Dienststellen im Bereich der Behörde der Mittelstufe festgestellten Wahlergebnisse zusammenzustellen,
4. Bekanntmachungen des Hauptwahlvorstandes an die übrigen örtlichen Wahlvorstände im Bereich der Behörde der Mittelstufe weiterzuleiten.

Die Wahlvorstände bei den Behörden der Mittelstufe unterrichten in diesen Fällen die übrigen örtlichen Wahlvorstände im Bereich der Behörde der Mittelstufe darüber, daß die in den Nummern 1 bis 3 genannten Angaben an sie einzusenden sind.

(2) Die Wahlvorstände bei den Behörden der Mittelstufe fertigen über die Zusammenstellung der Wahlergebnisse (Absatz 1 Satz 1 Nr. 3) eine Niederschrift.

(3) Die Wahlvorstände bei den Behörden der Mittelstufe übersenden dem Hauptwahlvorstand unverzüglich eingeschrieben oder fernschriftlich die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 genannten Zusammenstellungen und die Niederschrift über die Zusammenstellung der Wahlergebnisse (Absatz 2).

## Vierter Teil

## Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertreter

## §42

## Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung

(1) Der nach §21 Abs. 1 des Gesetzes gebildete Wahlvorstand nimmt bei den erstmaligen Wahlen auch die Funktion des Wahlvorstandes für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretung wahr (§ 60 Abs. 1 des Gesetzes).

(2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertreter gelten die §§ 1 bis 3, 5 bis 23, 25 und 27 entsprechend mit der Abweichung, daß sich die Zahl der zu wählenden Jugend- und Auszubildendenvertreter ausschließlich aus § 59 Abs. 1 des Gesetzes ergibt.

(3) Sind mehrere Jugend- und Auszubildendenvertreter zu wählen und ist die Wahl auf Grund mehrerer Vorschlagslisten durchgeführt worden, so werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmen nebeneinandergestellt und der Reihe nach durch 1,2,3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle Sitze (§ 59 Abs. 1 des Gesetzes) verteilt sind. § 24 Absatz 1 Satz 3, Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

(4) Sind mehrere Jugend- und Auszubildendenvertreter zu wählen und ist die Wahl auf Grund eines Wahlvorschlages durchgeführt worden, so sind die Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenen Stimmzahlen gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## §43

## Wahl der Jugend- und

## Auszubildendenstufenvertretungen

(1) Die nach § 53 Abs. 3 des Gesetzes gebildeten Wahlvorstände nehmen bei den erstmaligen Wahlen auch die Funktion der Wahlvorstände für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen nach §64 Abs. 1 des Gesetzes (Bezirks-Jugend- und Auszubildendenvertretung, Haupt-Jugend- und Auszubildendenvertretung) wahr.

(2) Für die Wahl der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen gelten die §§ 30 bis 38,40,41 und 42 Abs. 2 bis 4 entsprechend. Für in § 57 des Gesetzes genannte Beschäftigte in nachgeordneten Dienststellen mit in der Regel weniger als fünf solchen Beschäftigten führt der Bezirks- oder Hauptwahlvorstand die Wahl der Jugend- und Auszubildendenstufenvertretungen durch. Er kann die schriftliche Stimmabgabe anordnen. In diesem Fall hat der Bezirks- oder Hauptwahlvorstand den wahlberechtigten in § 57 des Gesetzes genannten Beschäftigten die in § 16 Abs. 2 bezeichneten Unterlagen zu übersenden.

Fünfter Teil  
Schlußvorschriften

## §44

## Berechnung von Fristen

Für die Berechnung der in dieser Wahlordnung festgelegten Fristen gelten die §§ 45 bis 47.

Arbeitstage im Sinne dieser Wahlordnung sind die Wochentage Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage.

## §45

## Fristbeginn

(1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.

(2) Ist der Beginn eines Tages der für den Anfang einer Frist maßgebende Zeitpunkt, so wird dieser Tag bei der Berechnung der Frist mitgerechnet. Das gleiche gilt von dem Tage der Geburt bei der Berechnung des Lebensalters.

## §46

## Fristende

(1) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablaufe des letzten Tages der Frist.

(2) Eine Frist, die nach Wochen bestimmt ist, endet im Falle des § 45 Abs. 1 mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche, welcher durch seine Benennung dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt, im Falle des § 45 Abs. 2 mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Benennung dem Anfangstage der Frist entspricht.

## §47

## Sonn- und Feiertage, Sonnabende

Ist an einem bestimmten Tag oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

## §48

## Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Berlin, den 22. Juli 1990

Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik  
de Maizière  
Ministerpräsident

■F>